

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Erödel, Münsterberg.

Nr. 6.

Sonnabend, 7. Februar

1931.

[1041.] **Landesschulkassenbeiträge und Beschulungsgeld.** Durch den im Amtlichen Schulblatt Nr. 2 für 1931 abgedruckten Ministerialerlaß vom 2. Januar 1931 sind vom 1. Februar d. Js. ab die Beiträge zur Landesschulkasse und die Höhe des Beschulungsgeldes geändert worden.

Der Landesschulkassenbeitrag beträgt künftig monatlich 341 RM (bisher 350 RM) und das Beschulungsgeld 3,60 RM (bisher 3,70 RM) für das Kind.

Münsterberg, den 31. Januar 1931.

[999.] **Bekanntmachung.** Durch Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt ist die abgezwigte Spruchkammer des Versorgungsgerichts Breslau in Glatz aufgehoben worden. Die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Versorgungspruchsachen werden fortan in Breslau, Neumarkt 1 — 8 bearbeitet. Die Spruchkammersitzungen finden jedoch weiter in Glatz statt.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[24.] Mit Rücksicht darauf, daß die Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät seit einigen Jahren für die Einziehung der Feuerversicherungsbeiträge besondere Hebelisten anfertigt, werden vom 1. Januar 1931 ab für die Gebäudeversicherungen Auszüge für das Ortslagerbuch nicht mehr übersandt.

Münsterberg, den 30. Januar 1931.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.

[881.] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Mai 1930 (Regierungsamtsblatt S. 232) ersuche ich erneut, bei Bauten nur Inlandsbaustoffe zu verwenden.

Münsterberg, den 30. Januar 1931.

[237.] Das Sachverzeichnis zum Kreisblatt für 1930 ist erschienen und kann alsbald im Bureau des Landratsamtes zum Preise von 1 RM abgeholt werden. Da das Sachverzeichnis ein wesentlicher Bestandteil des Kreisblattes und zur schnelleren Unterrichtung in ihm unbedingt er-

forderlich ist, mache ich die Anschaffung den Amts-, Gemeinde- und Gesamtschulverbandsvorständen des Kreises hiermit zur Pflicht. Den Standesämtern, Kirchenvorständen, Gutsverwaltungen, Fleischbeschauern, Gemeindefreischreibern, sowie allen, die überhaupt das Kreisblatt beziehen, kann ich die Anschaffung des Sachverzeichnisses nur dringend empfehlen.

Sachverzeichnisse, die von den Pflichtabnehmern bis zum 25. Februar d. Js. nicht abgeholt sind, werden durch die Post unter Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

Münsterberg, den 5. Februar 1931.

[400.] Durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Dezember 1930 (Amtsblatt 1931 S. 20 Nr. 44) wurde § 3 Abs. 1 Ziffer g der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. Juni 1929 (Kreisblatt S. 97) gestrichen.

Bis auf weiteres sind insoweit auch die Klauen-tiere, die aus Ostpreußen stammen, bei der Entladung zu untersuchen.

Münsterberg, den 2. Februar 1931.

[1089.] Durch Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 14. v. Mts. (Amtsblatt S. 35 Nr. 85) wurde die Polizeiverordnung vom 29. April/31. Mai 1929 (Kreisblatt S. 77 und 91) betreffend das Umherlaufen von Hunden aufgehoben.

Münsterberg, den 2. Februar 1931.

Polizeiverordnung. Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Münsterberg folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Kreispolizeiverordnungen vom 25. Juni 1914, Kreisblatt S. 145, betreffend Einsperrung läufiger